

Auswirkungen des neuen Baurechts auf das IT-Recht

Juristisches IT-Projektmanagement

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Änderungen in der kaufrechtlichen Mängelhaftung
3. Änderungen im Werkvertragsrechts
 - a) Abschlagszahlungen
 - b) Abnahme
 - c) Kündigung
 - d) Teilkündigung
 - e) Mitwirkungspflichten am Projektende
4. Urteile zur Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme
 - a) Urteil VII ZR 301/13
 - b) Urteil VII ZR 193/15
 - c) Urteil VII ZR 235/15
5. Beispielfall für die Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme bei IT-Verträgen
 - a) Erstes Szenario (BGH Urteile VII ZR 301/13 und VII ZR 193/15)
 - b) Zweites Szenario (BGH Urteil VII ZR 235/15)
6. Fazit
7. Quellen

1. Einleitung

Die Reform des Kauf- und Werkvertragsrechts ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten und orientiert sich hauptsächlich am Bauvertragsrecht. Sie wurde vom Bundestag und Bundesrat beschlossen. Im Kaufrecht wurden neue Regelungen zu den Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der kaufrechtlichen Mängelhaftung getroffen. Im Werkvertragsrecht wurden die Abschlagszahlungen, die fiktive Abnahme, die Kündigung bzw. Teilkündigung und die Mitwirkungspflichten neu geregelt.

Alle Kauf- und Werkverträge, die nach dem 1.1.2018 geschlossen wurden sind von den Änderungen dieses "Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung" betroffen. Da IT-Verträge hauptsächlich auf Grundlage des Werkvertragsrechts geschlossen werden, haben die Neuregelungen direkte Auswirkung auf IT-Verträge. Es ist für Informatiker daher besonders wichtig sich mit den weitreichenden Auswirkungen dieser Änderungen auf IT-Verträge auseinanderzusetzen.

Die Neuregelungen zielen hauptsächlich darauf ab, die Regelungen im Bereich des Bau- und Werkvertragsrechts noch Verbraucherschützender zu gestalten. Sie sind schwerpunktmäßig und einseitig auf das Baurecht zugeschnitten. Dabei ist fraglich, ob der Kompatibilität mit anderen, vom Werkvertragsrecht betroffenen Branchen hinreichend Rechnung getragen wurde. Vertragsparteien im IT-Recht müssen sich deshalb auf die Änderungen einstellen und die Rechtsprechung verfolgen, um die Auswirkung für IT-Verträge in der Praxis genauer konkretisieren zu können.

Im Folgenden werden die Gesetzesänderungen im Kauf- und Werkvertragsrecht, die vor allem das IT-Projektgeschäft betreffen, kurz vorgestellt. Danach wird auf drei BGH Urteile eingegangen, die wegweisend für den Zeitpunkt der Geltendmachung der Mängelrechte aus §§ 634 ff. BGB waren. Zum Schluss werden anhand eines konstruierten Beispielfalls die Auswirkungen der Neuregelungen auf IT-Verträge dargestellt.

2. Änderungen in der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Im Bereich des Kaufrechts gibt es eine wesentliche Änderung, die die Nacherfüllungsansprüche gemäß §§ 439 Abs. 3 BGB betrifft. Sie bewirkt, dass der Verkäufer dem Käufer im Rahmen der Nacherfüllung verschuldensunabhängig zum Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und für den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten, mangelfreien Sache verpflichtet ist. Dies führt zu einer Erweiterung des Nacherfüllungsanspruchs im Vergleich zu der vorherigen Rechtsprechung und schützt den Verbraucher vor zusätzlichen Kosten, welche durch den Ein- bzw. Ausbau einer mangelbehafteten Sache entstehen.

Zusätzlich beschränkt sich der Anspruch nun nicht mehr nur auf klassische Einbaufälle. Er gilt außerdem bei Fällen, bei denen nicht etwas im klassischen Sinne eingebaut wurde, sondern ferner "in ähnlicher Weise zweckgemäß an eine Sache angebracht wurde". Dadurch sind auch Fälle wie das Anschließen eines Druckers, Scanners oder der Einbau einer Festplatte von dieser Neuregelung betroffen.

3. Änderungen im Werkvertragsrecht

Im Werkvertragsrecht gibt es fünf wesentliche Neuerungen im Bereich der Abschlagszahlung, Abnahme, Kündigung, Teilkündigung und Mitwirkungspflichten am Projektende:

a) Abschlagszahlungen gem. § 632a BGB

Durch die Reform des §632a BGB ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlungen. Bisher wurde bei der Berechnung der Wertzuwachs beim Besteller als Basis für Abschlagszahlungen herangezogen. Durch die Reform findet nun die Bemessung anhand des Werts der vom Werkunternehmer vertraglich geschuldeten und erbrachten Leistung. Zusätzlich konnte bisher bei wesentlichen Mängeln die Abschlagszahlung gänzlich verweigert werden. Dabei war es schwierig zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln zu unterscheiden. Mit der Änderung kann selbst bei wesentlichen Mängeln nur noch ein angemessener Teil der Leistung einbehalten werden. Eine Verweigerung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlungen ist nun gemäß § 640 II BGB allein mit der Behauptung möglich, die Leistung sei nicht vertragsgemäß.

Infolge der Änderung des § 632a BGB lässt sich die Höhe der Abschlagszahlungen künftig einfacher berechnen, jedoch entsteht ein höheres Risiko für den Besteller. Besonders im IT-Bereich stellt dies ein erhebliches Risiko dar, denn auch eine größtenteils fertig entwickelte Software kann für den Besteller nutzlos sein, solange diese nicht lauffähig ist. Während man in der Baubranche meistens ohne erheblichen Mehraufwand an teilfertigen Leistungen anknüpfen kann, ist das bei der Entwicklung von Software nur selten der Fall. Hierdurch wird ersichtlich, dass die Änderungen, die im Baurecht eine sinnvolle Vereinfachung darstellen, im IT-Bereich hohe Risiken für den Besteller mit sich bringen.

b) Abnahmefiktion gem. § 640 BGB

Die Änderung der Abnahme gemäß § 640 BGB zielt darauf ab, das Abnahmeverfahren zu beschleunigen um die damit verbundene Rechtssicherheit im Hinblick auf die Vergütung zu verbessern. Die bisherige fiktive Abnahme wird dahingehend modifiziert,

dass die Abwesenheit von wesentlichen Mängel nicht mehr notwendig ist, um eine Fiktion herbeizuführen. Dabei wird die "Abnahmereife" durch den Begriff der "Fertigstellung" ersetzt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass eine Fertigstellung bereits vorliegt, wenn die geschuldete Leistung abgearbeitet ist, unabhängig davon, ob gegebenenfalls noch Mängel am Werk bestehen. Zusätzlich kann die Abnahmefiktion durch den Unternehmer selbst herbeigeführt werden, wenn das Werk fertiggestellt wurde und er dem Besteller eine Frist zur Abnahme setzt. Verweigert der Besteller die Abnahme "unter Angabe mindestens eines Mangels" innerhalb einer gesetzten Frist (i.d.R. zwei Wochen) nicht, tritt die Abnahme und die damit verbundene Beweislastumkehr bei Mängeln ein. Dabei wird nicht mehr zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln unterschieden. Bisher trat die Abnahmefiktion trotz Untätigkeit des Bestellers nicht ein, wenn das Werk mangelhaft war.

Problematisch ist bei der Änderung, dass schon durch die Angabe eines unwesentlichen Mangels die Abnahme verweigert werden kann und damit keine Vergütung oder nur eine Teilvergütung gezahlt werden muss. Auf der anderen Seite muss nun bei IT-Projekten ein Abnahme- und Fristenmanagement aufgebaut werden, um das Eintreten der Abnahmefiktion trotz wesentlichen Mängeln aktiv zu verhindern. In Kapitel 4 werden konkrete Urteile vorgestellt, bei denen die Änderung dieser Regelung eine wesentliche Rolle spielen. Eine zusätzliche Änderung sind Sonderregelungen für Verbraucher, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

c) Kündigung gem. § 648a BGB

Auch die Kündigungsmöglichkeiten aus § 649 BGB wurden erweitert. Mit der Reform ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich (§ 648a BGB). Diese Änderung besagt, dass eine Kündigung fristlos erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt dabei vor, "wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann".

d) Teilkündigung gem. § 648a Abs. 2 BGB

Die Teilkündigung gem. §648a Abs. 2 BGB stellt eine wichtige Neuerung dar. Sie bezieht sich auf einen nach dem Vertrag eindeutig abgrenzbaren Teil der Leistung bzw. des geschuldeten Werks. Dafür muss ein Vertrag in abgrenzbare Teile unterteilt werden können. Es erscheint also sinnvoll im Vertrag Kriterien zu schaffen, die danach als "abgrenzbare Leistungen" bezeichnet werden können. Falls im Laufe eines IT-Projekts deutlich wird, dass bestimmte

Teile nicht mehr von Bedeutung für das Gesamtprojekt sind, sei es aufgrund technischen Fortschrittes, finanziellen Schwierigkeiten oder gesetzlichen Reformen, so ist nicht mehr die gesamte Leistung betroffen. Diese einzelnen, nicht mehr benötigten Teile können ausgesondert und getrennt gekündigt werden. Bei der agilen Softwareentwicklung entsteht dadurch die Notwendigkeit, klar abgrenzbare Teileinheiten zu definieren.

e) Mitwirkungspflichten am Projektende gem. § 648a Abs. 4 BGB

Durch die Reform sind beide Vertragsparteien am Ende eines Projekts verpflichtet, gemeinsam an der Leistungsfeststellung gem. § 648 a Abs. 4 BGB mitzuwirken. Verstößt eine der Parteien gegen seine Mitwirkungspflicht oder verweigert sie ihre Mitwirkung an der Leistungsfeststellung komplett, so folgt eine Beweislastumkehr bezüglich der Leistungsstandfeststellung, wenn die andere Vertragspartei diese Mitwirkung zuvor gefordert hatte. Dadurch soll ein Anreiz zur Mitwirkung bei der Feststellung der quantitativen Bewertung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen geschaffen werden. Außerdem soll ein Streit über den exakten Umfang der erbrachten Leistungen verhindert werden. Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Fernbleibende das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat oder er dies unverzüglich der anderen Vertragspartei mitteilt.

4. Urteile zur Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme

Die im Folgenden zusammengefassten BGH-Urteile beinhalten Grundsätze zum Zeitpunkt, in dem der Besteller Mängelrechte gemäß § 634 BGB geltend machen kann. Das am 1.1.2018 in Kraft getretene "Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung" kodifiziert unter anderem diese in den drei Urteilen zum Ausdruck kommende Rechtsprechungslinie.

a) Urteil VII ZR 301/13

Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 19. Januar 2017, VII ZR 301/13, die folgenden Entscheidungen getroffen:

- i. Der Besteller kann Mängelrechte nach § 634 BGB grundsätzlich erst nach Abnahme des Werks mit Erfolg geltend machen.
- ii. Der Besteller kann berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ohne Abnahme geltend zu machen, wenn er nicht mehr die (Nach-) Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Allein das Verlangen eines Vorschusses für die Beseitigung eines

Mangels im Wege der Selbstvornahme genügt dafür nicht. In diesem Fall entsteht ein Abrechnungsverhältnis dagegen, wenn der Besteller ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten zu wollen.

Der Kläger beauftragte den Beklagten mit der Erneuerung der Fassaden an zwei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden. Dabei sollten die Fassaden zusätzlich mit einem schützenden Anstrichsystem gestrichen werden. Der Beklagte führte die Arbeiten nicht vertragsgemäß aus, eine Abnahme erfolgte nach Fertigstellung nicht. Mit der Klage macht der Kläger Mangelbeseitigungskosten unter Berücksichtigung des restlichen Werklohns als Kostenvorschuss gegen den beklagten Werkunternehmer geltend.

Im Zuge des Verfahrens musste der BGH darüber entscheiden, ob ein "Kostenvorschuss vor der Abnahme der ausgeführten Arbeiten verlangt werden kann". Ab welchem Zeitpunkt Mängelrechte gem. § 634 BGB bestehen, gibt es in der Literatur unterschiedliche Meinungen. Die herrschende Meinung hält grundsätzlich die Abnahme für das Entstehen der Mängelrechte aus § 634 BGB erforderlich, will dem Besteller diese Rechte unter bestimmten Umständen aber auch ohne Abnahme zubilligen. Eine solche Ausnahme wird etwa angenommen, wenn der Unternehmer das Werk hergestellt hat und der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln zu Recht verweigert. Der BGH folgte dem und entschied, dass ein "Anspruch auf Vorschuss aus § 634 Nr. 2, § 637 Abs. 3 BGB bereits vor Abnahme bestehen kann".

Die Abnahme ist dabei nicht entbehrlich, jedoch können Mängelrechte gem. § 634 Nr. 2 bis 4 BGB vor der Abnahme geltend gemacht werden, wenn bestimmte Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Das ist der Fall, wenn der Besteller nicht mehr die Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Ein Abrechnungsverhältnis liegt vor, wenn der Besteller gegenüber dem Unternehmer nur noch Schadensersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes geltend macht oder die Minderung des Werklohns erklärt. Verlangt der Besteller Schadensersatz statt der Leistung, ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller im Wege der Minderung nur noch eine Herabsetzung des Werklohns erreichen will. Auch hier geht es nicht mehr um den Anspruch auf die Leistung, also um die Erfüllung des Vertrags.

Das alleinige Verlangen von dem Kostenvorschuss für die Beseitigung des Mangels im Wege der Selbstvornahme, wie es in dem Urteil vom 19. Januar 2017 der Fall war, erfüllt nicht die Voraussetzung eines Abrechnungsverhältnisses. Ein Abrechnungsverhältnis liegt dennoch vor, wenn "der Besteller den Erfüllungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr mit Erfolg geltend machen kann". Weil die Rechte

des Bestellers hier ausschließlich auf Geld gerichtet sind, entstand trotzdem ein Abrechnungs- und Abwicklungsverhältnis. Die Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB konnten daher ohne Abnahme geltend gemacht werden.

b) Urteil VII ZR 193/15

Im April 2008 wurde zwischen den Parteien ein Bauvertrag über Terrassen- und Maurerarbeiten geschlossen, der trotz dreier Nachbesserungsversuche von der Klägerin nicht vertragsgerecht erfüllt werden konnte. Zu einer Abnahme kam es nicht. Im Jahr 2010 verweigerten die Beklagten die Bezahlung der Schlussrechnung unter Hinweis auf erhebliche Mängel.

Die Klägerin hat mit der Klage Zahlung des Werklohns von den Beklagten begehrt, hilfsweise Zug um Zug gegen Beseitigung von Mängeln. Der Beklagte hat widerklagend einen Kostenvorschuss für Mängelbeseitigungsarbeiten verlangt.

Zwar wurde vom Berufungsgericht richtigerweise festgestellt, dass das Werk aufgrund erheblicher Mängel nicht abnahmefähig war. Allerdings erläutert der BGH, dass der Anspruch auf Kostenvorschuss vor der Abnahme entgegen der Annahme des Berufungsgerichts zu verneinen ist.

Durch eine Kostenvorschussforderung fällt ein (Nach-)Erfüllungsanspruch, der für das Vorliegen der Ausnahmeregelungen nicht mehr bestehen darf, nur dann weg, wenn der Besteller diesen aus anderen Gründen nicht mehr mit Erfolg geltend machen kann. Das ist der Fall, wenn vom Besteller zum Ausdruck gebracht wurde, dass er auf keinen Fall mehr mit dem Unternehmer zusammenarbeiten möchte, wodurch die Rückkehr zum (Nach-)Erfüllungsanspruch versperrt wird. Nur in dieser Konstellation findet ein Übergang zu einem Abrechnungsverhältnis statt, was die Geltendmachung der Mängelrechte aus § 634 BGB schon vor der Abnahme möglich macht.

In diesem Fall führte die Kostenvorschussforderung allerdings nicht zum Erlöschen des (Nach-)Erfüllungsanspruchs der Beklagten. Es konnte nicht deutlich gemacht werden, dass die Beklagten unter keinen Umständen mehr mit dem Kläger zusammenarbeiten wollten, sodass kein Abrechnungsverhältnis entstanden ist. Die Voraussetzungen für die Ausnahme, dass Mängelrechte (§ 634 BGB) schon vor der Abnahme des Werks geltend gemacht werden können, waren somit nicht erfüllt.

c) Urteil VII ZR 235/15

In 2003 beauftragte die Beklagte den Kläger mit der Erstellung eines Anbaus an ein Zweifamilienhaus, woraufhin im Juni desselben Jahres ein Vertrag zustande kam. Im Februar 2004 wurde der Anbau nach vielen Komplikationen fertiggestellt, jedoch ist die Abnahme der Arbeiten des Klägers zwischen den Parteien strittig. Daraufhin klagte

der Werkunternehmer auf Zahlung des restlichen Werklohns.

Im Februar 2005 machte die Beklagte ihr Minderungsrecht geltend und erhob die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, da der Anbau „so mangelhaft sei, dass er nicht genutzt werden könne“. Der Kläger bestritt das Vorhandensein von Mängeln und lehnte demnach eine Mangelbeseitigung ab.

Mit der Widerklage macht die Beklagte die Rückzahlung einer geleisteten Abschlagszahlung sowie Schadensersatz wegen Mängeln der Werkleistung geltend.

Das Berufungsgericht nahm fälschlicherweise an, dass durch die wirksame Minderung ein Schadensersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4, § 281 Abs. 1 Satz 1, § 280 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sei. Dieser Annahme widerspricht der BGH in diesem Urteil zumindest für den Schadensersatz statt der Leistung als kleinen Schadensersatz.

Auch in diesem Urteil folgte der BGH dem Grundsatz, dass erst die Abnahme des Werkes zur Geltendmachung der in § 634 BGB genannten Mängelrechte berechtigt. Wenn allerdings der Besteller die Erfüllung des Vertrages nicht mehr verlangen kann und das Vertragsverhältnis bereits in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist, so kann er ausnahmsweise auch ohne Abnahme Rechte aus § 634 BGB geltend machen.

Durch die Schadensersatzforderungen statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes und durch das Minderungsverlangen ist das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen, sodass die Beklagte keinen Anspruch mehr auf Vertragserfüllung hat. Die Voraussetzungen für die oben genannte Ausnahme liegen vor, sodass der Beklagten der Weg über § 634 BGB trotz fehlender Abnahme offen steht.

5. Beispielfall für die Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme bei IT-Verträgen

Um die Auswirkungen der Änderungen an einem konkreten Fallbeispiel deutlich zu machen wird ein Beispiel aus der Vorlesung verwendet. Dabei bestellt ein Veranstalter von Tagungen/Seminaren bei einem Softwarehaus eine Software, die eingesetzt werden kann, um die Buchung der benötigten Hotelzimmer für die Teilnehmer zu reservieren. Der Auftragnehmer bekommt klare Hinweise, nach welchen Kriterien die Zimmer gebucht werden müssen. Dabei dürfen bspw. keine Auszubildenden mit Festangestellten in einem Zimmer untergebracht werden und auch keine Teilnehmer mit einem unterschiedlichen Geschlecht. Es entsteht ein Werkvertrag zwischen dem Besteller und dem Softwarehaus in dem alle vertraglichen Details festgehalten werden. Nachdem das Softwarehaus die Software fertiggestellt hat, stellt sich heraus, dass die entwickelte Software ein Zimmer für unterschiedliche Geschlechter bucht und damit nicht die vertraglich festgelegten Kriterien erfüllt, also nicht einsatzfähig ist. Zur Abnahme kam es nicht.

Da in den beiden ersten vorgestellten Urteilen (VII ZR 193/15 und VII ZR 301/13) die Kläger jeweils Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung fordern, können diese zu einem Szenario zusammengefasst werden, auf welches das gerade dargestellte Beispiel angewendet werden kann. Anschließend wird noch auf das dritte Urteil (VII ZR 235/15) eingegangen:

a) Erstes Szenario (BGH Urteile VII ZR 301/13 und VII ZR 193/15)

Der Besteller der Software verlangt Kostenvorschuss für die Mängelbeseitigung in Form des Einschaltens eines anderen Softwarehauses. Wie in den Urteilen VII ZR 301/13 und VII ZR 193/15 reicht das alleinige Verlangen von Kostenvorschuss für die Beseitigung des Mangels nicht, um die Voraussetzung eines Abrechnungsverhältnisses zu erfüllen.

Stattdessen muss der Besteller den Erfüllungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr mit Erfolg geltend machen können. Das wäre hier z.B. der Fall, wenn der Besteller deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er auf keinen Fall mehr mit dem Softwarehaus zusammenarbeiten möchte.

b) Zweites Szenario (BGH Urteil VII ZR 235/15)

Der Besteller macht von seinem Minderungsrecht Gebrauch und verlangt Schadensersatz in Form des kleinen Schadensersatzes. Das Mindern des Vergütungsanspruchs schließt einen Schadensersatzanspruch dabei nicht aus, solange es sich um den kleinen Schadensersatz handelt. Das bedeutet, der Besteller behält die Software und fordert den Wertunterschied zur mangelfreien Software als Schadensersatz. Über das Verhältnis des großen Schadensersatzes, namentlich die Rückgabe der mangelhaften Software und die Schadensersatzforderung für die Nichterfüllung des Vertrags, hat der BGH keine Aussagen getroffen.

Durch die Minderung und die Schadensersatzforderung wechselt das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis. Die Ausnahmevoraussetzung ist für die Geltendmachung der Mängelrechte aus § 634 BGB vor der Abnahme damit erfüllt.

6. Fazit

Um als Besteller Mängelrechte gemäß § 634 BGB vor einer Abnahme geltend zu machen, sind ab dem 01.01.2018 enge Voraussetzungen im Baurecht wie auch im IT-Recht zu erfüllen. Für den Besteller einer Software gilt es daher vor allem auf den Übergang des Vertragsverhältnisses in ein Abrechnungsverhältnis hinzuwirken. Ist diese Hürde übersprungen, können auch bei Streitigkeiten um die für § 634 BGB erforderliche Abnahme Minderungsrechte oder ein Schadensersatz statt der Leistung

in Form des kleinen Schadensersatzes geltend gemacht werden. Dabei ist von dem Besteller besonders der Unterschied zum großen Schadensersatz zu beachten, da vom BGH und auch vom Gesetzgeber noch nicht geregelt wurde, ob dieser vor einer Abnahme geltend gemacht werden kann.

Bei Kostenvorschussforderungen sollte der Besteller darauf achten, dem Werkunternehmer deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass er unter keinen Umständen mehr mit ihm zusammenarbeiten möchte. Dieser Wunsch sollte sich nicht nur auf die Nacherfüllung beziehen, sondern auf den gesamten Vertrag.

7. Quellen

Die Inhalte dieser Ausarbeitung zum Thema Auswirkungen der Baurechtsreform auf das IT-Vertragsrecht wurden aus den folgenden Quellen zusammengestellt:

1. <https://blog-it-recht.de/2017/06/06/die-auswirkungen-der-baurechtsreform-auf-das-it-vertragsrecht/>
2. <https://www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/baurecht/110-das-neue-werk-und-bauvertragsrecht-teil-1>
3. <https://www.computerwoche.de/a/das-sind-die-auswirkungen-auf-it-projekte>
4. <https://blog-it-recht.de/2017/06/06/die-auswirkungen-der-baurechtsreform-auf-das-it-vertragsrecht/>